Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1937)**

Heft 53

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

in der glücklichsten Weise ergänzt. Gerade wir Deutschen haben in der letzten Zeit mit solchen Gemeinschaftsproduktionen beachtenswerte Erfahrungen gemacht. Solche Filmwerke können mit dazu beitragen, die Freundschaft zwischen zwei Ländern in weitesten Kreisen der beiden Völker zu vertiefen, und eine solche Wirkung ist das Höchste, was von einem Filmwerk erwartet werden darf. Jedenfalls beobachten wir mit Befriedigung, dass das Interesse an einer internationalen Filmzusammenarbeit augenscheinlich in ganz Europa in der letzten Zeit gewachsen ist. Die europäischen Filmleute gewöhnen sich mehr und mehr daran, über den engen Kreis ihres unmittelbaren Arbeitsgebietes hinaus den Blick auf das Ganze zu richten und die grossen Gemeinsamkeiten zu sehen, an denen alle gleich stark interessiert sind.

Wir sind überzeugt, dass die Politiker, die sich um die Aufrechterhaltung und ständige Festigung des Friedens bemühen, in den Filmleuten sehr wertvolle Mitarbeiter haben. Der internationale Austausch von Filmen unter kulturellen Gesichtspunkten muss dazu führen, dass in den einzelnen Ländern unter Achtung der nationalen Eigenart, das Gefühl einer Verbundenheit, ja Schicksalsgemeinschaft wächst. Unendlich wertvoll ist es, dass man neben den eigenen Sorgen und Nöten durch dokumentarische Filme auch von den Sorgen und Nöten der anderen Länder erfährt. Internationaler Filmaustausch bringt allen Beteiligten als dauernden Gewinn die Schärfung des Blickes für das Ganze. Darin sehe ich die bedeutsame und schöne Aufgabe der weiteren Arbeit der Internationalen Filmkammer.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

Sitzungs-Berichte

Vorstands-Sitzung vom 14./15. Juni 1937.

1. In der Prozessangelegenheit Hans Sutz ca. Capitol-Theater AG., Zürich bestätigt der Vorstand nach Anhörung der Parteien seine bisherige Stellungnahme.
2. Nachstehende Aufnahmegesuche werden einstimmig abgelehnt:
   a) W. Walch, Genf, f. Aktualitätentheater in Zürich
   b) W. Walch, Genf, für Aktualitätentheater in Basel
   c) Spesca, Genf, für Aktualitätentheater in Basel,
   d) Rotocolor SA., Neuchâtel, für Kinotheater in Bern.
   e) Leemann, Mols, für Wanderkino.
3. Nach Anhörung eines Berichtes beschliesst der Vorstand, dass alle drei Kinotheater in Arbon sich strikte an die für diesen Platz bestehenden Preisbestimmungen zu halten haben, unter Androhung scharfer Sanktionen für den Weigerungsfall.
4. Eine auf dem Platz Zürich in einem Grosstheater ausgebrochene Preisschleuderei, die auf weitere Theater sich auszudehnen drohte, kann nach äusserst hartnäckigen Verhandlungen durch Vermittlung des Vorstandes abgestoppt werden.

Dringende Warnung

Filmbeschädigungen und Reklamationen

(Für jeden Theaterbesitzer sehr wichtig.)

Art. 16 des offiziellen Mietvertrages bestimmt folgendes:

> Der Vermieter ist verpflichtet, vorführungsfähige Kopien zu liefern.
>
> Reklamationen bezüglich des Zustandes des Filmes müssen, um gültig zu sein, innert 48 Stunden nach Empfang der Sendung durch eingeschriebenen Brief angebracht werden, ansonst angenommen wird, dass die Filme in gutem Zustand übermittelt wurden. Die Kontrollfrist für den Verleiher wird auf 4 Tage nach Erhalt des Filmes festgesetzt.
>
> Der Vermieter ist dem Mieter für den nachweisbaren Schaden verantwortlich, so ersterer eine nicht vorführungsfähige Kopie liefert und der Mieter damit nicht spielen kann, aber in keinem Falle für mehr wie den doppelten Betrag der Leihmiete.

Aus diesem Artikel ergibt sich, dass der Mieter verpflichtet ist, Reklamationen über den Zustand der Filme innerhalb spätestens 48 Stunden nach Empfang der Filme beim Verleiher, vorzugsweise mittels Chargébrief, anzubringen. Ein Theaterbesitzer hatte dies unterlassen, weil er in der langen Zeit, in der er das Theater betrieb, noch nie eine Reklamation erhalten hat von Seiten eines Verleihers. Nun ist es aber neulich doch passiert, dass ein Film beim Verleiher in verdorbenem Zustande eingegangen ist. Der Theaterbesitzer konnte nicht nachweisen, dass der Film in diesem schlechten Zustande bei ihm eingegangen ist und war deshalb für den Schaden verantwortlich. Die Rechnung von Seiten des Verleihers für den betreffenden Film betrug gegen Fr. 2000.— und vor Schiedsgericht ist dann immerhin eine Einigung zustande gekommen, dahingehend, dass der Theaterbesitzer dem Verleiher einen Betrag von Fr. 1000.— vergüten musste, zur Anschaffung einer neuen Kopie.

Es ist ja natürlich möglich, dass lange Zeit nichts passiert; aber doch einmal ausnahmsweise und unerhofft kann es eintreffen, dass ein Film in beschädigtem Zustande vom Verleiher geliefert wird. Sieht sich hier der Theaterbesitzer nicht vor, so kann ihm daraus grosser Schaden erwachsen. Es ist deshalb jedem Theaterbesitzer dringend zu empfehlen, seinen Operateur zu beauftragen, jedes Programm, bevor es gespielt wird, auf Beschädigungen hin zu prüfen und einen schriftlichen Rapport über den Zustand der Filme abzugeben. Sind starke Kratzer oder sonstige starke Beschädigungen in einem Film, ist es zu empfehlen, als Beweis einen kleinen Ausschnitt zurückzubehalten. Vorbeugen ist besser, als nachher den Schaden zu haben für eine Unterlassung, die nicht mehr gutzumachen ist.

Jos. Lang.